

Liegt das Gesamtantragsvolumen höher als die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung über alle Anträge. Sie können dann mit einer Anteilsfinanzierung rechnen.

Darüber hinaus dürfen die jeweiligen **Höchstbeträge je Förderschwerpunkt** nicht überschritten werden.

Maximale Förderhöhe:

- Körperliche und motorische Entwicklung bis zu 10.000 €
- Hören und Kommunikation bis zu 6.000 €
- Sehen bis zu 2.500 €

Für den Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I) werden die gemeldeten Bedarfe im Einzelfall geprüft.

Per Bescheid wird Ihnen im Anschluss die Förderfähigkeit und die jeweilige Förderhöhe im Einzelfall mitgeteilt. Die Auszahlung der Fördergelder an die Antragsteller erfolgt im Anschluss.

Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme weisen die Schulträger die Mittelverwendung mit **vereinfachtem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.07. des Folgejahres** nach.

Den Vordruck zur Antragstellung sowie die Satzung und die Richtlinien finden Sie auf der Homepage des LVR.

www.inklusionspauschale.lvr.de



LVR-Fachbereich Schulen

Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln

Telefon: 0221 809-4417

Telefon: 0221 809-4666

E-Mail: Schulen.inklusionspauschale@lvr.de

www.lvr.de

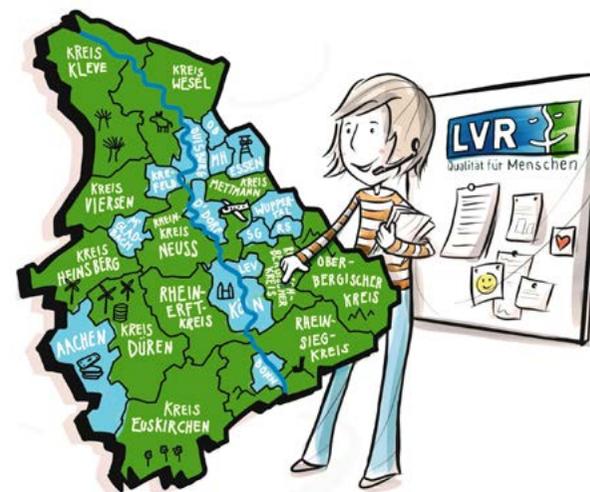


Druck und Layout: LVR-Druckerei – Inklusionsabteilung Grafiken: Stefanie Levers



LVR- Inklusions- pauschale

Freiwillige Einzelfallförderung des LVR zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens



Qualität für Menschen

LVR-Inklusionspauschale

Die LVR-Inklusionspauschale bietet ergänzend zur Landesförderung weitere Fördermöglichkeiten, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen und ist eine freiwillige Leistung.

Mit Beschluss vom 29.09.2023 hat der Landschaftsausschuss der Fortführung der LVR-Inklusionspauschale bis zum Schuljahr 2025/2026 zugestimmt.

Hier erfahren Sie, für wen die Förderung bestimmt ist und was genau gefördert werden kann.

Wo und wie kann ich die Förderung beantragen?

Als Schulträger einer allgemeinen Schule, deren Schulleitung ein Kind mit einer Sinnes-, Körper- oder Sprachbehinderung aufnehmen möchte, beantragen Sie die Inklusionspauschale **vor der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers** beim LVR- Fachbereich Schulen.

Hinweis: Sobald die offizielle Aufnahme erfolgt ist, gilt das Schulträgerprinzip, d.h. Sie als Schulträger sind verpflichtet, die Ausstattungsbedarfe der Schülerin bzw. des Schülers zu decken. Eine Förderung über die LVR-Inklusionspauschale ist hier ausgeschlossen.

Gleich behandelt werden formgerecht eingereichte Anträge, bei denen

- der Förderschwerpunkt erstmalig festgestellt wird oder
- sich eine bestehende Behinderung erheblich verschlechtert, sodass sich auch die Bedarfe dementsprechend geändert haben.

Voraussetzung für die Förderung sind die festgelegten vorrangigen Förderschwerpunkte:

- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache (Sek I)

Eine weitere **Fördervoraussetzung** ist, dass die Ihnen zur Verfügung gestellten **Landesmittel zur Umsetzung der schulischen Inklusion (Belastungsausgleich) bereit verausgabt sind.**

Hiervon ausgenommen sind Schulträger aus Kommunen, die am Stärkungspakt teilnehmen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Ausgefüllter Vordruck „Antrag auf Inklusionspauschale“
- Nachweis über den vorrangigen Förderschwerpunkt SE, HK, SQ Sek. I, KME (z.B. AO-SF-Bescheid, Bescheid des Schulamtes)
- Jeweils ein Kostenvoranschlag zu den durch die sonderpädagogische Expertise festgestellten Bedarfen

Stichtag: Ihre vollständigen Antragsunterlagen müssen **bis zum 31. Mai eines Jahres** beim LVR-Fachbereich Schulen eingegangen sein.

Förderinhalte

Häufig gefördert werden:

- Akustikmaßnahmen, Soundfieldanlage ohne Mikrofone, Vorhänge
- Höhenverstellbare und neigbare Tische, höhenverstellbare Drehstühle
- Treppenmarkierungen, Akkuleuchten, Lupen
- Rampen

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten und die anteilige Finanzierung von Personalkosten sind kein Bestandteil der LVR-Förderung.

Heil- und Hilfsmittel sind über die Krankenkasse zu beantragen.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen wird Ihr Antrag geprüft. Über die endgültige Förderhöhe wird nach dem Stichtag und in Abhängigkeit der eingegangenen Anträge entschieden.

